

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00804 vom 4. April 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00804](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00804)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00804 du 4 avril 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00804 del 4 aprile 2008

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungssträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 133 V 52 Erw. 4.1).

3.2. Die für die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen massgebenden Voraussetzungen (Art. 53 Abs. 2 ATSG) gelten auch mit Bezug auf die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (BGE 130 V 318 S. 320). Eine gesetzwidrige Rentenberechnung hat indessen regelmässig als zweifellos unrichtig zu gelten, und es stellt sich in diesen Fällen lediglich die Frage, ob die Berichtigung der Verfügung von erheblicher Bedeutung ist. Diese Voraussetzung erfüllt in der Regel schon eine geringfügige Korrektur des monatlichen Rentenbetrages (BGE 103 V 126 S. 128).

3.3. Nach Art. 47 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in Verbindung mit Art. 49 IVG (je in der bis zum 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) und seit dem 1. Januar 2003 nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten, unter anderem wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass die Bezügerin sie unrechtmässig erwirkt hat (Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV).

### E. 4

4.1. Zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die rentenzusprechende Verfügung vom 24. Mai 1995 (Urk. 6/14) zurückgekommen ist und die Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen verlangt hat.

4.2. Die Beschwerdegegnerin stützte sich für die Wiedererwägung ihrer ursprünglichen Rentenzusprache auf das Strafurteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. März 2006 (Urk. 6/56). Daraus gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin die von ihr infolge des Auffahrunfalles vom 4. August 1990 geltend gemachten Beschwerden simuliert und vorgetäuscht habe (Urk. 2 S. 2 Mitte). Zwar sei die Verfügung vom 24. Mai 1995 in formelle Rechtskraft erwachsen, doch sei sie nie gerichtlich beurteilt worden, womit eine Wiedererwägung grundsätzlich möglich sei (Urk. 2 S. 3 unten).

Die für die Wiedererwägung erforderliche Voraussetzung der offensichtlichen Unrichtigkeit erblickte die Beschwerdegegnerin darin, dass sie aufgrund der in der Zeit vom 21. Juni 1993 bis 16. September 1994 eingeholten Arztberichte des

C.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 6/4-6) von invalidisierenden psychischen Beschwerden ausgegangen sei. Diese Einschätzung habe sich in der Folge aufgrund der im Rahmen der Rentenrevisionen eingeholten Berichte, insbesondere des Gutachtens des Universitätsspitals D.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_, vom 3. April 1996 (Urk. 6/15) sowie des Gutachtens der Dres. med. F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_, beide FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 29. Oktober 2000 (Urk. 6/34) zunächst bestätigt, wobei Dr. H.\_\_\_\_ und Dr. G.\_\_\_\_ eine Aggravation oder Simulation sogar ausdrücklich verneint hätten (Urk. 2 S. 5).

Im Strafverfahren habe sich nunmehr gestützt auf die Observierungsunterlagen des Haftpflichtversicherers, Fotografien und neue medizinische Gutachten ein anderes Bild ergeben (Urk. 2 S. 5 f.). Die seinerzeit vorgelegenen ärztlichen Unterlagen hätten sich als nicht verwertbar erwiesen, nachdem nun erstellt sei, dass die Beschwerdeführerin nicht isoliert sei, sich frei und uneingeschränkt bewege und in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt sei (Urk. 2 S. 6 oben).

Die ursprüngliche Rentenzusprache sei somit offensichtlich unrichtig gewesen, womit der Entscheid nun anzupassen, die Leistungen aufzuheben und die bereits ausbezahlten Rentenleistungen zurückzuzahlen seien (Urk. 2 S. 6 unten).

4.3 Die Beschwerdeführerin brachte dagegen unter anderem vor, im Strafverfahren gelte die Unschuldsvermutung, so lange das Strafurteil nicht rechtskräftig sei. Es sei daher im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nur auf nachgewiesene Tatsachen abzustellen, mithin könne nicht einfach auf das Strafurteil verwiesen werden (Urk. 1 S. 3-4). Die Beschwerdegegnerin habe sich mit den im Strafverfahren eingeholten Gutachten von Prof. B.\_\_\_\_ vom 18. Oktober 2004 (Urk. 22/4) und jenem des Rheumatologen Prof. A.\_\_\_\_ vom 27. August 2002 (Urk. 22/3) nicht auseinandergesetzt (Urk. 1 S. 5-6). Ferner habe sie unberücksichtigt gelassen, dass das Gutachten von Prof. B.\_\_\_\_ lediglich unter dem Blickwinkel ergangen sei, ob eine Simulation vorliege; dagegen habe keine Gesamtwürdigung stattgefunden (Urk. 1 S. 7 f.).

Im Weiteren könne sich im Verlauf von 13 Jahren das Beschwerdebild verändern und es ergäbe sich auch eine Anpassung an die Beschwerden. Gemäss Prof. A.\_\_\_\_ sei der Nachweis der Simulation nicht erbracht, aber dessen Gutachten sei im angefochtenen Entscheid gar nicht erwähnt (Urk. 1 S. 9 f.). Das Gutachten von Prof. B.\_\_\_\_ leide an diversen, einzeln genannten Mängeln und sei daher nicht verwertbar. Damit bleibe allein das Gutachten von Prof. A.\_\_\_\_ als Beweismittel (Urk. 1 S. 10 f., und S. 13-19, S. 20 f.). Die weiteren Beweismittel, nämlich Fotos und Videos, würden lediglich einen kleinen Anteil von etwa 0.5 % des Lebens der Beschwerdeführerin abbilden, weshalb sie zur Variabilität der Beschwerdeintensität nichts aussagen und auch die Schmerzmitteleinnahme unberücksichtigt lassen würden. Schliesslich wollten auch Personen mit Schmerzen einmal fröhlich sein, was dann auf den Fotos auch abgebildet werden wolle (Urk. 1 S. 25).

## E. 5

5.1 Im Aktengutachten vom 27. August 2002 führte Prof. Dr. med. A.\_\_\_\_, Physikalische Medizin und Rehabilitation FMH, gestützt auf die ausführlich dargelegten medizinischen Vorakten und jene aus dem Strafverfahren (Urk. 22/3 S. 6 f.) zusammenfassend aus, die medizinischen Abklärungen hätten keine objektivierbaren Befunde ergeben (Urk. 22/3 S. 19 unten und S. 30 f.). Er sei der Überzeugung, dass die allermeisten Personen mit einem Distorsionstrauma der HWS echte Symptome und

Behinderungen verspärten beziehungsweise eine echte Form von Beschwerden und Behinderungen vorwiesen (Urk. 22/3 S. 21). Die Aufdeckung einer Täuschung oder Simulation sei enorm schwierig. Meist werde dazu ein forensisch erfahrener Psychiater benannt (Urk. 22/3 S. 22). Vor allem sei festzuhalten, dass eine in so höchstem Mass dauernd schmerzgeplagte behinderte Person in der Erfahrung des Begutachters sich unbeobachtet nicht derart natürlich und unauffällig im Alltagsleben verhalten könnte (Urk. 22/3 S. 24 unten). Es bestanden hier sehr viele Diskrepanzen und Inkonsistenzen, die den Verdacht aufkommen liessen, dass zumindest zum Teil eine Täuschung vorliege (Urk. 22/3 S. 37). Prof. A. \_\_\_ empfahl das Einholen eines psychiatrischen Obergutachtens (Urk. 22/3 S. 28 unten, S. 32 f. und S. 35).

5.2. Prof. Dr. med. B. \_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, stützte sein Gutachten auf die ausführlich referierten medizinischen Berichte der Sozialversicherer, die Straftaten und die eigenen Untersuchungen der Beschwerdeführerin (Urk. 22/4 S. 1-2 und S. 3 f.). Ferner schilderte er die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin (Urk. 22/4 S. 13 f.), die Anamnese (Urk. 22/4 S. 19 f.), die von ihm erhobenen klinischen Befunde (Urk. 22/4 S. 20 f.) und die der Beschwerdeführerin vorgelegten Selbstbeurteilungsinstrumente (Urk. 22/4 S. 21 f.).

Der Gutachter wies auf Inkonsistenzen in den medizinischen Vorakten hin, und zwar zwischen den dort erhobenen Befunden und den angegebenen Beschwerden sowie den übrigen Akten und dem Bildmaterial. Beispielsweise sei eine eingeschränkte Beweglichkeit der Wirbelsäule erhoben worden, welche jedoch durch das Bildmaterial ebenso widerlegt werde wie die Darstellung der Beschwerdeführerin, sie sei auf Gehhilfen angewiesen. Es müsse eine deutliche Diskrepanz hervorgehoben werden zwischen dem Verhalten im medizinischen Setting und ausserhalb davon (Urk. 22/4 S. 24 f.). Prof. B. \_\_\_ führte zudem aus, weshalb die Diagnose der posttraumatischen Belastungsstörung hier nicht zutreffe: anlässlich der ersten Untersuchungen im Jahr 1994 seien keine entsprechenden Symptome erhoben worden, die Beschwerdeführerin sei in der Lage gewesen, in öffentlichen Verkehrsmitteln zu reisen, und ein Beginn der Störung Jahre nach dem Trauma könne schon gar nicht angenommen werden (Urk. 22/4 S. 25 f. und S. 29-30).

Mit Blick auf eine vermutete Aggravation und Simulation hielt Prof. B. \_\_\_ nach der begrifflichen Definition (Urk. 22/4 S. 27 f.) fest, diese seien hauptsächlich durch Beobachtungen ausserhalb des Kontextes einer Arzt-Patient-Beziehung zu erhärten. Gemäss allen zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere anhand von Fotografien und Videoaufnahmen, die über einen längeren Zeitraum gemacht worden seien, in welchem die Beschwerdeführerin einerseits persistent über die Unveränderbarkeit der Beschwerden geklagt und im medizinischen Setting diverse Symptome offenbart habe, andererseits unbeobachtet völlige Symptomfreiheit angenommen werden müsse, deute darauf hin, dass ein zweckgerichtetes bzw. motiviertes Verhalten, welches nur im bestimmten Kontext beobachtet wurde, vorgelegen habe. Somit müsse eine gezielte Täuschung angenommen und in der Tat von einer Simulation gesprochen werden. Ein psychodynamisch begründetes Verhalten könne die erwähnten Verhaltensunterschiede hingegen nicht erklären. Daher sei er der Ansicht, dass eine konversionsneurotische Komponente, wie sie früher teilweise erwogen worden sei, ernsthaft in Zweifel gezogen werden müsse (Urk. 22/4 S. 28 f. und S. 30).

Prof. B. \_\_\_ schloss ferner aus, dass die ab Mai 1993 geklagten Beschwerden auf den Unfall zurückzuführen seien (Urk. 22/4 S. 31).

Im Urteil und Beschluss vom 30. März 2006 würdigte das Bezirksgericht Zürich die Aussagen der Beschwerdeführerin während der Strafuntersuchung und anlässlich der Hauptverhandlung (Urk. 6/56 S. 13 f. Erw. 4.2), den Observationsbericht (Urk. 6/56 S. 23-24 Erw. 4.3), Dittauskunft (Urk. 6/56 S. 27 f. Erw. 4.5-10), das Bildmaterial (Urk. 6/56 S. 38 f. Erw. 4.11) sowie die medizinischen Unterlagen (Urk. 6/56 S. 45 f. Erw. 4.12). Besonders einlässlich setzte sich das Bezirksgericht Zürich mit den Gutachten von Prof. A. \_\_\_ vom 27. August 2002 (Urk. 6/56 S. 48 f. Erw. 4.12.2) und jenem von Prof. B. \_\_\_ vom 18. Oktober 2004 auseinander (Urk. 6/56 S. 56 f. Erw. 4.12.3-4).

Gestützt darauf gelangte das Bezirksgericht in der zusammenfassenden Würdigung des Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin, der medizinischen Abklärungen, des Bildmaterials sowie der gutachterlichen Erkenntnisse zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin im normalen Alltag schon wenige Wochen nach dem Unfall keine 100 % mehr eingeschränkt gewesen sei, dies weder in der Arbeitstätigkeit noch in jener als Hausfrau oder in den Verrichtungen ausser Haus; ebenso wenig sei sie auf die Hilfe Dritter angewiesen gewesen (Urk. 6/56 S. 77 f.). Da zur Verfügung stehende Material besitze eine genügende Aussagekraft und in gesamtheitlicher Würdigung lasse sich eine verlässliche Schlussfolgerung ziehen (Urk. 6/56 S. 78 f.). Das Gesamtbild zeige in notwendiger Deutlichkeit, dass die Beschwerdeführerin zu Unrecht über mehrere Jahre hinweg in ausgedehnten medizinischen Abklärungen gegenüber zahlreichen Ärzten Beschwerden im Hinblick darauf vorgebracht habe, die Diagnose der vollständigen Einschränkung in den Tätigkeiten in Beruf, Haushalt und ausser Haus gestellt zu erhalten, um als Folge der sich aus ihrer vorgegebenen Hilflosigkeit festgesetzten Invalidität die entsprechenden Zuwendungen seitens der Versicherungen zu bekommen (Urk. 6/56 S. 81).

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die vor der Zeit vor 1993 gemachten Schilderungen über Beschwerden der Wahrheit entsprochen hätten (Urk. 6/56 S. 83 f.). Als erstellt gelten könne, dass die Beschwerdeführerin ab 1993 damit begonnen habe, Beschwerden vorzutauschen, was zunächst zur Festsetzung der vollständigen Arbeitsunfähigkeit ab Mai 1993 und schliesslich zu den erwähnten Befunden im Gutachten des E. \_\_\_s D. \_\_\_ vom 3. April 1996 (vgl. Urk. 6/15/1-23) geführt habe (Urk. 6/56 S. 84).

Aufgrund aller Beweise bestanden somit keine erheblichen Zweifel daran, dass die Beschwerdeführerin ab 1993 ihre Beschwerden gegenüber den sie untersuchenden Ärzten vorgespielt, das heisst simuliert habe. Es handle sich nicht um eine blosses Möglichkeit. Der vorgeworfene Sachverhalt, insbesondere dass die Angeklagte in medizinischen Untersuchungen ihr demonstriertes Beschwerdebild als Folge des Unfalls vom 4. August 1990 vorgetauscht habe, sei rechtsgenügend erstellt (Urk. 6/56 S. 84).

Dieses Verhalten der Beschwerdeführerin erfolgte in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (Urk. 6/56 S. 89). Ihr Verschulden wiege beträchtlich, habe sie doch mit ihrem Verhalten das von den Ärzten und der Versicherung entgegengebrachte Vertrauen erheblich missbraucht (Urk. 6/56 S. 91). Sie habe daraus einen bedeutenden

finanziellen Profit gezogen, obwohl sie sich in keiner Notlage befunden habe, sondern einen sicheren Arbeitsplatz gehabt und sich in stabilen persönlichen Verhältnissen befunden habe. Sie habe beabsichtigt, schmarotzerisch auf Kosten anderer zu leben (Urk. 6/56 S. 92).

5.4. Im Urteil vom 10. April 2007 erwog das Obergericht des Kantons Zürich, im bezirksgerichtlichen Urteil sei das Beweismaterial korrekt gewürdigt worden (Urk. 16/4 S. 13-40). Mit Blick auf die Gutachten von Prof. A. und Prof. B. (Urk. 16/4 S. 40 f.) führte das Obergericht aus, die Vorinstanz habe diese zutreffend und korrekt gewürdigt (Urk. 16/4 S. 55). Die hiegegen von der Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren erhobenen Einwände, nämlich Prof. B. sei befangen, sein Gutachten sei mangelhaft und er sei von unrichtigen Sachverhaltsdarstellungen ausgegangen und habe aktenwidrige Behauptungen aufgestellt (Urk. 16/4 S. 55 f.), verwarf das Obergericht mit ausführlicher Begründung und hielt fest, es ergebe sich kein Anschein von Voreingenommenheit, das Gutachten erweise sich nicht als mangelhaft (Urk. 16/4 S. 60) und es beständen keine Zweifel an der fachärztlichen Beurteilung durch Prof. B. (Urk. 16/4 S. 61). Zu dieser stehe auch die Beurteilung von Prof. A. nicht im Widerspruch (Urk. 16/4 S. 61), weshalb sich die vorinstanzliche Beweiswürdigung als durchaus zutreffend erweise (Urk. 16/4 S. 61).

Die Beweise ergäben in ihrer Gesamtheit ein schlüssiges Gesamtbild, das mit der nötigen Gewissheit zeige, dass die Beschwerdeführerin zu Unrecht über mehrere Jahre bei medizinischen Abklärungen gegenüber den Ärzten Beschwerden mit dem Ziel geschildert habe, die Diagnose einer vollständigen Einschränkung in den Tätigkeiten in Beruf, Haushalt und ausser Haus gestellt zu erhalten, um als Folge der festgesetzten Invalidität die entsprechenden Zuwendungen der Versicherungen zu bekommen. Aufgrund des Gesamtbildes beständen keine erheblichen und unüberwindlichen Zweifel am Nachweis des angeklagten Sachverhaltes (Urk. 16/4 S. 63 f.).

Es dürfte auch als erstellt gelten, dass die Beschwerdeführerin vorwiegend in der Absicht gehandelt habe, für die vorgestellten Beschwerden und Behinderungen Geldleistungen zu erhalten, und zwar als Entschädigung für die beeinträchtigte Integrität, als Lohnersatz für die vorgetauschte Arbeitsunfähigkeit oder als Ersatz für Kosten wegen der angegebenen Hilfsbedürftigkeit für die Verrichtungen im Haushalt und ausser Haus. Durch den Rechtsvertreter habe die Beschwerdeführerin ihre Forderungen gestellt und die Beschwerdegegnerin habe - neben anderen Versicherern - mit Verfügung vom 23. Januar (richtig: 24. Mai, vgl. Urk. 6/14) 1995 Rentenleistungen verfügt. Nach dem Beweisergebnis könne nicht ausgeschlossen werden, dass die von der Beschwerdeführerin in der Zeit vor 1993 geltend gemachten Schilderungen über ihre Beschwerden der Wahrheit entsprochen hätten. Bewiesen sei aber, dass die Beschwerdeführerin ab 1993 begonnen habe, Beschwerden vorzutauschen, die schliesslich zu den Befunden im Gutachten des E. s D. vom 3. April 1996 geführt hätten. Aufgrund aller Beweismittel beständen keine erheblichen Zweifel, dass die Beschwerdeführerin ab 1993 ihre Beschwerden gegenüber den Ärzten vorgespielt habe (Urk. 16/4 S. 64).

Gestützt auf diese Sachverhaltsfeststellungen bestätigte das Obergericht im Berufungsverfahren den bezirksgerichtlichen Schuldspruch wegen Betrugs (Urk. 16/4 S. 72).

5.5. Das Bundesgericht setzte sich in seinem Urteil vom 11. Oktober 2007 (Urk. 14) zunächst nochmals mit den Vorwürfen der Beschwerdeführerin auseinander, Prof. B. sei befangen und sein Gutachten nicht verwertbar (Urk. 14 S. 5 f. Erw. 5.1). Es gelangte einerseits zum Schluss, aus den Äusserungen des Gutachters zum Verhältnis seiner Beurteilung zu jener von Prof. A. lasse sich kein Widerspruch ableiten, der auf Befangenheit schliessen lasse (Urk. 14 S. 10 oben), und andererseits führe auch die Äusserung des Gutachters, die dieser nicht korrigiert habe, nicht zu seiner Befangenheit (Urk. 14 S. 10 oben). Ebenso wenig gebe die Schlussfolgerung von Prof. B., mithin seine Simulationsthese, Anlass zur Annahme einer Befangenheit. Der Gutachter sei bei seinem diesbezüglichen Standpunkt geblieben, sein Aussageverhalten erscheine angesichts der engagierten Fragen des Verteidigers weder als auffällig noch als unsachlich und es sei auch kein sachfremdes Interesse am Verfahrensausgang ersichtlich (Urk. 14 S. 12 oben).

Ferner hielt das Bundesgericht fest, das Obergericht werte die Schlussfolgerung von Prof. A. willkürlich als eine die Beschwerdeführerin belastende Beurteilung (Urk. 14 S. 13 unten). Prof. A. habe angeregt, es sei ein psychiatrisches Obergutachten einzuholen. Dieses Gutachten von Prof. B. habe den bereits von Prof. A. geäusserten Verdacht erhärtet und eine Täuschung annehmen lassen (Urk. 14 S. 13 f.).

Auch aufgrund der weiteren Rügen der Beschwerdeführerin vermochte das Bundesgericht weder Willkür noch eine andere Rechtsverletzung im vorinstanzlichen Entscheid zu erblicken (Urk. 14 S. 15 oben), weshalb es die Beschwerde abwies.

## E. 6

6.1. Nach ständiger Praxis ist das Sozialversicherungsgericht weder hinsichtlich der Angabe der verletzten Vorschriften noch hinsichtlich der Beurteilung des Verschuldens an die Feststellung und Würdigung des Strafgerichts gebunden. Es weicht aber von den tatbeständlichen Feststellungen des Strafgerichts nur ab, wenn der im Strafverfahren ermittelte Tatbestand und dessen rechtliche Subsumtion nicht zu überzeugen vermögen oder auf Grundsätzen beruhen, die zwar im Strafrecht gelten, im Sozialversicherungsrecht jedoch unerheblich sind (BGE 125 V 242 Erw. 6a, 111 V 177 Erw. 5a, je mit Hinweisen).

Vorliegend besteht keine Veranlassung, die Strafurteile, die auf einer umfassenden Beweiserhebung und sehr einlässlichen Begründungen basieren, in Zweifel zu ziehen, zumal Prof. A. und Prof. B. in ihren Gutachten die Simulationsthese überzeugend und nachvollziehbar und vor allem in Kenntnis der gesamten Aktenlage vertreten. Somit darf als erstellt gelten, dass die Beschwerdeführerin ab 1993 ihre Beschwerden den untersuchenden Ärzten nur vorgespielt hat.

Nachdem die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 24. Mai 1995 (Urk. 6/14) mit Wirkung ab 1. März 1994 eine ganze Rente zugesprochen hat, fällt die ganze Dauer des Rentenbezuges in jenen Zeitraum, für welchen die Beschwerden als simuliert zu gelten haben.

6.2. In Anbetracht der blossen Simulation der gesundheitlichen Beschwerden steht fest, dass die ursprüngliche Rentenzusprache auf offensichtlich falschen Annahmen gründete und ungerechtfertigt war. Die Berichte des C. aus der Zeit vom 21. Juni 1993 bis 16. September 1994 (Urk. 6/4-6), auf welche sich die ursprüngliche

Rentenzusprache vom 24. Mai 1995 zur Hauptsache stÄtzte (vgl. Urk. 6/9 S. 2), liessen die Simulation genauso unberÄcksichtigt wie die Ärzte des E.\_\_\_\_s (vgl. Urk. 6/15/1-23), die spÄteren medizinischen AbklÄrungen im C.\_\_\_\_, Psychiatrische Poliklinik, vom 16. Februar 2000 (Urk. 6/26/3-7) wie auch die Gutachter Dr. H.\_\_\_\_ und Dr. G.\_\_\_\_ am 29. Oktober 2000, die sogar dafÄr hielten, die BeschwerdefÄhrerin wirke in ihrem Leidensdruck spÄrbar und echt; Anhaltspunkte fÄr ein aggravatorisches oder gar simulatives Verhalten kÄnnten nicht gewonnen werden (Urk. 6/34 S. 16 Mitte) und am Vorliegen eines noch immer ausgeprÄgten psychischen Krankheitsbild sei nicht zu zweifeln (Urk. 6/34 S. 19 oben).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Lichte der spÄteren strafrechtlichen Feststellungen kann diesen medizinischen EinschÄtzungen nicht mehr gefolgt werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vielmehr ist gestÄtzt auf die Beurteilung durch Prof. B.\_\_\_\_ und der im Wesentlichen damit Äbereinstimmenden Beurteilung durch Prof. A.\_\_\_\_ davon auszugehen, dass die BeschwerdefÄhrerin ihre gesundheitlichen Beschwerden bloss simuliert hat, so dass gar keine InvaliditÄt im Sinne des Gesetzes vorliegt. Denn mangels BeeintrÄchtigung der kÄrperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit kann auch keine gesundheitlich bedingte EinschrÄnkung der ErwerbsfÄhigkeit angenommen werden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da vom beschwerdeweise beantragten Beizug der Straftaten (vgl. Urk. 1 S. 5) keine weiteren massgeblichen Erkenntnisse zu erwarten sind, kann davon abgesehen werden.

6.3 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Angesichts der offensichtlichen Unrichtigkeit der ursprÄnglichen Rentenzusprache war die Beschwerdegegnerin berechtigt, darauf zurÄckzukommen, mithin jenen Entscheid in WiedererwÄgung zu ziehen und die Rentenzahlung einzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da die RÄckforderung von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen den nÄmlichen Voraussetzungen unterliegt, nÄmlich der offensichtlichen Unrichtigkeit der Rentenzahlung (vgl. vorstehend Erw. 3.2), sind diese auch in Bezug auf den RÄckerstattungsentscheid als erfÄhlt zu betrachten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In masslicher Hinsicht bestritt die BeschwerdefÄhrerin die RÄckforderungsverfÄgung nicht (vgl. Urk. 1). Da keine Hinweise auf eine unzutreffende Ermittlung der rÄckerstattungspflichtigen Rentenbetroffene bestehen, ist der Entscheid auch insoweit in keiner Weise zu beanstanden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. August 2006 zu Recht ergangen, was zur Abweisung der Beschwerde vom 20. September 2006 fÄhrt.

## **E. 7**

7.1 Ä Ä Ä Ä Zu prÄfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf unentgeltliche VerbeistÄndung im Verwaltungsverfahren zu Recht verneint hat mit der BegrÄndung, das Verfahren sei aussichtslos (Urk. 7/2).

7.2 Ä Ä Ä Ä Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) bestimmt, dass jede Person, die nicht Äber die erforderlichen Mittel verfÄgt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat. Falls es zur Wahrung

ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach der Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 124 I 304 E. 2c S. 306, mit Hinweisen).

7.3 Ä Ä Ä Ä Die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Rechtsvertretung und der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin sind nach Einsicht in die eingereichten Unterlagen (Urk. 10-11) ohne weiteres erfüllt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit der Beschwerdegegnerin sind die Einsprachen gegen die Verfügungen vom 6. April 2006 betreffend Renteneinstellung und vom 26. April 2006 betreffend Rückforderung als aussichtslos zu betrachten. Im bezirksgerichtlichen Urteil und Beschluss vom 30. März 2006 wurde mit übereinstimmender Begründung und in sorgfältiger Würdigung der Beweislage ausgeführt, weshalb die Simulation der Beschwerden als erstellt zu gelten hat. Die im Entscheid des Bezirksgerichts Zürich genannten Beweise sind erdrückend und mussten die Beschwerdeführerin bei einer sachlichen Betrachtung zum Schluss führen, dass ihr Standpunkt aussichtslos ist. Im Rahmen der Beurteilung der Aussichtslosigkeit des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens ist die von der Beschwerdeführerin angerufene Unschuldsvermutung nicht entscheidend. Massgeblich ist allein, dass sich aufgrund des erstinstanzlichen Strafurteils die Gewinnaussichten im vorliegenden Prozess als beträchtlich geringer erwiesen als die Verlustgefahren. Diese Beurteilung stand bereits mit dem Erlass des bezirksgerichtlichen Entscheids und damit schon vor der Erhebung der Einsprachen fest. Diese sind damit als aussichtslos zu betrachten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Demnach hat die Beschwerdegegnerin die unentgeltliche Verbeständigung im Verwaltungsverfahren zu Recht abgelehnt, was zur Abweisung der Beschwerde vom 17. Oktober 2006 führt.

## **E. 8**

8.1 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin ersuchte sodann um unentgeltliche Rechtspflege im vorliegenden Gerichtsverfahren, und zwar sowohl in der Beschwerde vom 20. September 2006 (Urk. 1 S. 2) als auch in jener vom 17. Oktober 2006 (Urk. 7/1 S. 2).

8.2 Ä Ä Ä Ä Mit der bereits vorstehend in Bezug auf das Verwaltungsverfahren genannten Begründung (Erw. 7.3) sind nicht nur die Einsprachen, sondern auch die Beschwerde vom 20. September 2006 als aussichtslos zu betrachten, kann doch den gestellten Rechtsbegehren angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage nur geringste Gewinnaussichten beigemessen werden. Demnach sind auch für das Gerichtsverfahren die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung nicht erfüllt, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Bezug auf die Beschwerde vom 17. Oktober 2006, mit welcher ebenfalls um unentgeltliche Rechtspflege ersucht worden ist (Urk. 7/1 S. 2), bleibt festzuhalten, dass eine sorgfältige Einschätzung der Gewinnaussichten zum Schluss der Aussichtslosigkeit der Einsprache hätte führen müssen (vgl. vorstehend Erw. 7.3). Mit Blick darauf muss auch die Beschwerde vom 17. Oktober 2006 als aussichtslos bezeichnet werden, so dass auch für jenes Verfahren der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege zu verneinen ist.

9. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Rechtsprechungsgemäss stellt die Frage der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege keine Leistungsstreitigkeit dar (BGE 125 V 32 und 201), so dass das mit Beschwerde vom 17. Oktober 2006 angehobene Beschwerdeverfahren kostenlos ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dagegen handelt es sich bei den Fragen der Wiedererwägung und Rückforderung um Leistungsstreitigkeiten, weshalb das Verfahren insoweit kostenpflichtig ist. Die Kosten sind auf Fr. 700.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung und unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.

und erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerden werden abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Eduard M. Barcikowski

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 19-21

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.